Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

-	-	-
- Pa	70	-5
T.A	1.	• • •

Bielefeld, den 25. September

1998

Inhalt

S	Seite:		Seite:
Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	121	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchen-	. 138
Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	123	gemeinde Hagen	. 130
Änderung des Pfarrerausbildungsgesetzes	126	der Evangelischen Kirchengemeinde Hüllen	. 138
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT- Anwendungsordnung und des BAT-KF	127	Urkunde über die Teilung der 17. Verbands- pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise	100
Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Valbert	127	Dortmund	. 138
Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Valbert	130	Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Hagen	. 138
28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	131	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm	. 139
Gemeindesatzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Bergkamen	134	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen	. 100
Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit		Kirchengemeinde Löttringhausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd	. 139
als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	136	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	. 139
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Körne-Wambel	137	Freigabe des Verfahrens synPro active – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen –	
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen	137	(Version 1)	
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchen-		Persönliche und andere Nachrichten	
romainda Dialafald	197	New argahianana Bijahan und Cahriftan	144

Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung — AusbVO-Vik)

Vom 25. Juni 1998

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. S. 204), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Dauer und Struktur des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zweieinhalb Jahre. Er ist durch verbindliche Phasen strukturiert mit den Schwerpunkten Orientierung, Seelsorge, Pädagogik, Gottesdienst und Verkündigung, Diakonie, Kybernetik.

- (2) Die Ausbildung erfolgt in drei aufeinander bezogenen Ebenen (Kirchengemeinde, Region, Seminare).
- (3) Die Zweite Theologische Prüfung ist in den Vorbereitungsdienst integriert. Sie soll nach zwei Jahren der Ausbildung abgeschlossen werden.
- (4) Nach Abschluß der Zweiten Theologischen Prüfung wird der Vorbereitungsdienst im letzten

Ausbildungshalbjahr mit einer Vertiefungs- und Integrationsphase fortgesetzt, die in der Regel in der Vikariatsgemeinde stattfindet. Diese Zeit kann auch für ein Sondervikariat, ein Auslandsvikariat oder ein Hochschulvikariat genutzt werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann im Rahmen eines Auslandsvikariates oder eines Hochschulvikariates verlängert werden.

§ 2 Verantwortung der Ausbildung

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst tragen die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Phasen dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Phase "Pädagogik" dem Pädagogischen Institut übertragen werden.
- (3) Unter der Verantwortung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung bzw. des Pädagogischen Instituts wird die Ausbildung in der Region in Kooperation mit den Gemeindementorinnen oder den Gemeindementoren (§ 4) von einer Regionalmentorin oder einem Regionalmentor begleitet.

§ 3 Ständige Ausbildungskonferenz

- (1) Der Ausbildungsprozeß wird von einer "Ständigen Ausbildungskonferenz" (SAK) begleitet.
- (2) Mitglieder der SAK sind:
- a) die zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten des Ausbildungsdezernats,
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter

des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung, des Pädagogischen Instituts.

der Gemeindementorinnen und Gemeindementoren

der Regionalmentorinnen und Regionalmentoren

der Vikarinnen und Vikare sowie

der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst.

- (3) Die Mitglieder der SAK werden von der Kirchenleitung berufen.
- (4) Die SAK tagt in regelmäßigen Abständen.

§ 4 Vikariatsort

- (1) Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird die Vikarin oder der Vikar für die Gesamtzeit der Ausbildung einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer als der Gemeindementorin bzw. als dem Gemeindementor zur Ausbildung zugewiesen.
- (2) Im Rahmen eines Sondervikariates erfolgt die Zuweisung zu der jeweiligen Leiterin bzw. dem jeweiligen Leiter der Einrichtung.

§ 5 Wohnung

Die Wohnung der Vikarin oder des Vikars soll in der Vikariatsgemeinde liegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 6 Urlaub und Dienstbefreiung

- (1) Den Erholungsurlaub erteilt nach Abstimmung mit der jeweiligen Mentorin oder dem jeweiligen Mentor auf Antrag die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises, in dem die Vikarin oder der Vikar Dienst tut.
- (2) In begründeten Fällen kann die Mentorin oder der Mentor (§ 4) während der Seminarzeiten die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Institutes bis zu achtundvierzig Stunden Dienstbefreiung erteilen. Darüber hinausgehende Dienstbefreiungen müssen auf dem für die Dienstpost üblichen Wege beim Landeskirchenamt beantragt werden.

§ 7 Fahrtkosten

Die Erstattung von Fahrtkosten, die der Vikarin oder dem Vikar aus dienstlichem Anlaß entstehen, erfolgt nach Grundsätzen, die das Landeskirchenamt beschließt.

§ 8 Amtsarztkosten

Die Kosten der erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen werden von der Landeskirche getragen.

§ 9 Umzugskosten

- (1) Für einen vom Landeskirchenamt angeordneten Umzug aus Anlaß der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und der Einweisung in ein Vikariat erhält die Vikarin oder der Vikar auf Antrag eine Umzugskostenbeihilfe durch das Landeskirchenamt
- (2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt:
- 1. bei einer Entfernung von weniger als 20 Kilometern 500 DM
- bei einer Entfernung von mindestens
 Kilometern
 750 DM
- 3. für die Ehegattin oder den Ehegatten zusätzlich
- 4. für jedes weitere Familienmitglied 50 DM

300 DM

- höchstens bis zur Höhe aller nachgewiesenen mit dem Umzug zusammenhängenden Kosten. Kosten der Renovierung der Wohnung sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Maßgebend für die Strecke gemäß Nummern 1 und 2 ist der Entfernungsanzeiger für Beförderungen im Umzugsverkehr.
- (3) Als Mitglieder der Familie der Vikarin oder des Vikars im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 gelten die Kinder, Pflegekinder und Stiefkinder, mit denen die Vikarin oder der Vikar vor und nach dem Umzug nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (4) Ziehen Ehegatten, die beide dem Grunde nach antragsberechtigt sind, in eine gemeinsame Wohnung, so wird die Umzugskostenbeihilfe in der Regel jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt. Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten wird bei der Berechnung der gesamten Umzugskostenbeihilfe der Be-

trag gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zweimal berücksichtigt; in diesem Falle entfällt der Betrag gemäß Absatz 2 Nr. 3.

§ 10 Durchführungsbestimmungen

Die Durchführung der Ausbildung wird durch Richtlinien der Kirchenleitung geregelt.

§ 11 Zuständigkeiten

Soweit in dieser Verordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. 9. 1998 in Kraft.
- (2) Für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare, die vor dem 1. 9. 1998 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten weiterhin die Richtlinien zum Vorbereitungsdienst der Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien VikRl) vom 19. Februar 1985 (KABl. 1985 S. 35).
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Richtlinien über besondere finanzielle Hilfen für Vikarinnen und Vikare (FHRI-Vik) vom 16. Mai 1991 (KABl. 1991 S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1997 (KABl. 1997 S. 187) außer Kraft.

Bielefeld, den 28. 7. 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Dr. Friedrich Az.: 24346/II/C 3-03/01

Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien – VikRl)

Vom 25. Juni 1998

Aufgrund von § 10 der Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik) vom 25. Juni 1998 werden zur Regelung von Einzelheiten der praktischen Ausbildung der Vikarinnen und Vikare folgende Richtlinien erlassen:

I. Aufgaben und Ziele des Vorbereitungsdienstes

 Der Auftrag Jesu Christi an seine Gemeinde, das Evangelium in der Welt zu bezeugen, ist grundsätzlich allen Christinnen und Christen anvertraut. Er wird in den vielfältigen Gaben aufgenommen und umgesetzt, die der Heilige Geist seiner Gemeinde schenkt.

- 2. Aufgabe und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie auf die hauptberufliche Arbeit und das besondere Amt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in der Kirche vorzubereiten. Sie sollen befähigt und ermutigt werden, den Dienst an Wort und Sakrament in qualifizierter Weise wahrzunehmen und sich dabei den aktuellen Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft zu stellen.
- 3. Die Evangelische Kirche von Westfalen schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die personellen und finanziellen Voraussetzungen für einen an diesem Ziel ausgerichteten Vorbereitungsdienst. Sie bietet den Vikarinnen und Vikaren während der Zeit des Vorbereitungsdienstes in personeller und fachlicher Hinsicht ein hohes Maß an Begleitung und Beratung an. Sie erwartet, daß dieses Angebot von allen an der Ausbildung Beteiligten in aktiver Mitarbeit wahrgenommen wird.
- 4. Der Vorbereitungsdienst geschieht in unterschiedlichen Beziehungs- und Lernfeldern. Er dient der geistlichen, theologischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Orientierung sowie der Integration von Person und Berufsaufgabe der Vikarinnen und Vikare.
- 5. Der Vorbereitungsdienst ermöglicht neben einer für alle verbindlichen Grundausbildung auch individuelle Schwerpunktsetzungen. Insgesamt wird von den Vikarinnen und Vikaren erwartet, daß sie ihren Ausbildungsprozeß verantwortlich mitgestalten. Die Qualität der Ausbildung hängt auch davon ab, daß sie sich selbst mit ihrer Motivation und mit ihrem Engagement, mit ihren besonderen Interessen und Möglichkeiten aktiv in diesen Ausbildungsprozeß einbringen.

II. Struktur und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

- 1. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind drei unterschiedliche, aufeinander bezogene **Lernebenen** vorgesehen.
- 1.1 Hauptbezugspunkt des Vorbereitungsdienstes ist die Arbeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer Kirchengemeinde. In der Kirchengemeinde sowie in anderen über- bzw. außergemeindlichen Praxisfeldern geht es vorwiegend um Beobachtung und Wahrnehmung, Planung, Erprobung, eigene Gestaltung, Reflexion und Weiterentwicklung eigener Praxis.
- 1.2 In der **Region** steht die kontinuierliche Praxis-Reflexion in einer sach-, beziehungsund personenorientierten Gruppenarbeit im Vordergrund.
- 1.3 In den **Seminaren** (Institut für Aus-, Fortund Weiterbildung, Pädagogisches Institut, landeskirchliche Ämter und Werke sowie ggf. Einrichtungen anderer Träger) geht es vorwiegend um vertiefende Theoriearbeit und praxisorientierte Übungen.

 Der Vorbereitungsdienst ist durch verbindliche Phasen strukturiert. In der Abfolge dieser Phasen soll im Verlauf des Vorbereitungsdienstes die Mehrdimensionalität des Pfarrberufes erfahren werden.

Die Ausbildung beginnt mit einer Orientierungsphase. Die weiteren fünf Phasen sind an folgenden Handlungsfeldern pastoraler Arbeit ausgerichtet: Seelsorge, Pädagogik, Homiletik/Liturgik, Diakonie und Kybernetik. Der Vorbereitungsdienst endet mit einer Vertiefungs- und Integrationsphase.

- 3. **Ausbilderinnen und Ausbilder** im Vorbereitungsdienst sind:
 - Gemeindementorinnen und Gemeindementoren sowie Mentorinnen und Mentoren in über- bzw. außergemeindlichen Praxisfeldern,
 - Regionalmentorinnen und Regionalmentoren,
 - Dozentinnen und Dozenten in den Seminaren.
 - · Fachreferentinnen und Fachreferenten.
- 3.1 Die Ausbilderinnen und Ausbilder kommen regelmäßig zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, aktuelle Fragen zu besprechen und Verabredungen zu treffen.
- 3.2 Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind zur Fortbildung verpflichtet. Ausbildungsbezogene Fortbildung und Supervision sind anzustreben.
- 3.3 Die Arbeit der Regionalmentorinnen und Regionalmentoren wird vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Phase "Pädagogik" vom Pädagogischen Institut verantwortet und koordiniert.

III. Übergreifende Aspekte des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bezieht in allen Phasen und auf allen Lernebenen kontinuierlich folgende übergreifende Aspekte ein:

- 1. Wissenschaftliche Theologie: Im Vorbereitungsdienst haben die Vikarinnen und Vikare die Aufgabe, ihre im Theologiestudium erworbenen Kenntnisse und Einsichten in der Auseinandersetzung mit dem kirchlichen und gesellschaftlichen Leben fruchtbar zu machen und zu erweitern. Dies geschieht in ständiger wissenschaftlichtheologischer Reflexion der anstehenden Herausforderungen und Probleme. Der lebendige Bezug zu Fragestellungen der Biblischen Theologie und der Systematischen Theologie ist dabei ebenso unverzichtbar wie die intensive Beschäftigung mit der Kirchen- und Dogmengeschichte (auch speziell der westfälischen Kirchengeschichte) und die gezielte Berücksichtigung der praktisch-theologischen Literatur.
- 2. **Spiritualität:** Der Vorbereitungsdienst gibt den Vikarinnen und Vikaren Gelegenheit, ihre Frömmigkeit und ihre geistliche Orientierung unter ständiger Reflexion anstehen-

- der theologischer Themen und Fragestellungen weiterzuentwickeln und entsprechend die Gestaltwerdung des Glaubens in Gemeinde und Kirche mitzutragen und kritisch zu begleiten. Er fördert die Möglichkeiten, im eigenen Vollzug, im gemeinsamen Gespräch und in unterschiedlicher Gestaltung persönlichen Glauben und authentische Formen gelebter Spiritualität zu entwickeln.
- 3. Ökumene: Der Vorbereitungsdienst trägt dazu bei, daß die Vikarinnen und Vikare ihren eigenen Glauben und ihre Kirche im Horizont interkonfessioneller, interreligiöser und weltweiter Zusammenhänge verstehen. Dabei ist zu prüfen, wie die ökumenische Dimension in gemeindliches Handeln eingebracht und mit der örtlichen Situation verknüpft werden kann.
- 4. Geschlechterdifferenz: Der Vorbereitungsdienst trägt dazu bei, daß die Vikarinnen und Vikare die geschichtlich-sozialen Hintergründe der Festlegung von Frauen- und Männerrollen reflektieren. Die Integration von Geschlechtsrolle und Berufsrolle ist eine Voraussetzung für eine gelingende pastorale Praxis. Daneben gilt es, die Geschlechterdifferenz in der Gemeindewirklichkeit und in der kirchlichen Realität so wahrzunehmen und zu thematisieren, daß produktive Überschreitungen der festgelegten Rollen in Gang kommen können.
- 5. Kooperation und Kommunikation: Der Vorbereitungsdienst gibt den Vikarinnen und Vikaren die Möglichkeit, ihre Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation zu stärken und weiterzuentwickeln. Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit Gemeindegliedern sowie mit ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie untereinander zusammen. Es gilt, dieses Beziehungsgeflecht wahrzunehmen, sich der konstruktiven Zusammenarbeit zu öffnen und die Beziehungen entsprechend zu gestalten.

Diese übergreifenden Aspekte sollen den Lebensund Lernprozeß der Vikarinnen und Vikare während des Vorbereitungsdienstes durchgehend mitbestimmen. Sie sind deshalb von allen Ausbilderinnen und Ausbildern – ungeachtet der verschiedenen inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Phasen – hinreichend zur Geltung zu bringen.

IV. Inhaltliche Schwerpunkte und zeitlicher Ablauf der einzelnen Phasen

1. Orientierungsphase

Die Orientierungsphase ermöglicht den Vikarinnen und Vikaren einen persönlichen und sachgemäßen Einstieg in das Gemeindeleben. Die Menschen sollen kennengelernt und ihr soziales Umfeld erkundet werden. Die Geschichte, die Lebensformen und die Frömmigkeitsgestalten der Kirche vor Ort sind wahrzunehmen, praxisleitende Vorstellungen für die kirchliche Arbeit zu erfragen und zu entwickeln.

Die Orientierungsphase dauert etwa acht Wochen. Davon finden zur Vorbereitung und Auswertung zwei Wochenkurse im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung statt. Eine Studiensequenz ist der westfälischen Kirchengeschichte gewidmet.

2. Ausbildungsphase "Seelsorge"

In dieser Phase lernen die Vikarinnen und Vikare, das eigene Verhalten in kommunikativen Beziehungen besser wahrzunehmen (Selbsterfahrung) und anderen Menschen zu einem tieferen Verständnis ihrer Situation zu verhelfen (Fremdverstehen). Der Blick für die seelsorglichen Möglichkeiten und die kommunikativen Strukturen in Gemeinde und Gesellschaft soll geschärft und die Fähigkeit entwickelt werden, den christlichen Glauben so zur Sprache zu bringen, daß er für die Menschen Lebensrelevanz erhält (religiöse Sprachfähigkeit).

Die Phase "Seelsorge" dauert etwa zehn Wochen. Primärer Erfahrungshorizont ist die eigene Kirchengemeinde. Daneben gibt es ein Seelsorgepraktikum in einer Institution (z. B. Krankenhaus, Altenheim). Zugleich enthält diese Phase neben den Treffen der Regionalgruppe einen Einführungskurs.

3. Ausbildungsphase "Pädagogik"

Diese Ausbildungsphase bezieht sich auf drei Bereiche: auf den Religionsunterricht in der Schule, auf den Konfirmandenunterricht in der Gemeinde und auf den Bereich der Gemeindepädagogik. In dieser Phase können die Vikarinnen und Vikare lernen, wie sie die christliche Glaubensüberlieferung pädagogisch verantwortet in der Schule, im Konfirmandenunterricht sowie in Bildungs- und Erziehungsangeboten der Gemeinde erschließen und weitergeben können. Dabei sollen sie befähigt werden, das eigene Profil des jeweiligen Lernortes zu berücksichtigen, die besonderen Chancen und Herausforderungen in den einzelnen Bereichen zu erkennen und den unterschiedlichen Zielgruppen gerecht zu werden.

Die Phase mit dem inhaltlichen Schwerpunkt "Pädagogik" dauert insgesamt etwa 24 Wochen. Sie dient u. a. auch dem Ziel, die Lehrbefähigung der Pfarrerinnen und Pfarrer an öffentlichen Schulden sicherzustellen. Der primäre Erfahrungshorizont ist einerseits die Schule, andererseits die Kirchengemeinde. Die einzelnen Teilphasen sind - was Hospitation und eigene pädagogische Praxis betrifft - ineinander verschränkt. Auf der Regionalebene werden während dieser Phase Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter mit religionspädagogischer bzw. gemeindepädagogischer Qualifizierung hinzugezogen. Die Regionalgruppe trifft sich außerdem zu regionalen Studientagen. Zur Einführung in das Schulpraktikum, während der Konfirmandenarbeit und während der gemeindepädagogischen Arbeit wird je ein Kurs im Pädagogischen Institut angeboten.

4. Ausbildungsphase "Gottesdienst und Verkündigung"

In dieser Ausbildungsphase erhalten die Vikarinnen und Vikare Gelegenheit, ihre bisherige gottesdienstliche Praxis zu reflektieren, sie in liturgischer und homiletischer Hinsicht zu vertiefen und weiterzuentwickeln sowie die Mitbeteiligung der Gemeinde an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens zu fördern.

Die Phase "Gottesdienst und Verkündigung" dauert etwa 16 Wochen. Der primäre Erfahrungshorizont ist die Kirchengemeinde. Die Phase enthält neben den Treffen der Regionalgruppe drei Kurse im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung: einen Einführungskurs, einen Kurs zu den Amtshandlungen und am Ende einen Kurs zu theologischen Grundfragen von Gottesdienst und Verkündigung.

5. Ausbildungsphase "Diakonie"

Den Vikarinnen und Vikaren wird in dieser Phase vermittelt, daß und auf welche Weise Diakonie ein Lebens- und Wesensmerkmal der Kirche ist. Es soll deutlich werden, daß sich die Rahmenbedingungen des Sozialstaates ohne Institutionalisierung und Professionalisierung nicht erfüllen lassen und inwiefern die christliche Gemeinde für aktuelle Herausforderungen an ihr helfendes Handeln offenbleiben muß.

Die Phase "Diakonie" dauert etwa acht Wochen. Hauptbezugsfelder des Lernprozesses sind die diakonische Arbeit der Kirchengemeinde, die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises und die diakonischen Einrichtungen auf landeskirchlicher Ebene. Neben den Treffen der Regionalgruppe enthält diese Phase regionale Studientage und zwei Kurse im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

6. Ausbildungsphase "Kybernetik"

Hier wird den Vikarinnen und Vikaren das Angebot gemacht, die professionelle Mitbeteiligung an der Leitung der Gemeinde zu reflektieren und einzuüben. Dazu gehört es, das Recht, insbesondere das kirchliche Recht als eigenständiges und eigengeartetes Recht in seinen Grundzügen zu erfassen. Die Aufgaben auf den verschiedenen Praxisfeldern sollen planvoll organisiert, im Blick auf ihre rechtlichen und finanziellen Bedingungen verantwortet und in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf angemessene Weise präsent gehalten werden. Konzentration auf das Wesentliche, bewußte Prioritätensetzung und ein rationeller Umgang mit der zur Verfügung stehenden Zeit sind dabei ebenso als Anforderungen zu erkennen wie die Fähigkeit zur zielgerichteten Kommunikation und Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Phase mit dem inhaltlichen Schwerpunkt "Kybernetik" dauert etwa acht Wochen. Der wesentliche Erfahrungshorizont ist die Kirchengemeinde. Neben den regelmäßigen Treffen der Regionalgruppe findet zu Beginn und während der Phase ein Kurs im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung statt. Darin enthalten ist eine Studiensequenz zum Thema "Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung". Den Abschluß bildet eine Seminarwoche der Regionalgruppen gemeinsam mit anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

7. Vertiefungs- und Integrationsphase

Nachdem die schriftlichen Leistungen der Zweiten Theologischen Prüfung während des bisherigen Vorbereitungsdienstes erbracht wurden, beginnt nach dem mündlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung die Vertiefungs- und Integrationsphase.

Sie soll das Bindeglied zwischen Vorbereitungsdienst und selbstverantworteter Berufstätigkeit sein. Deshalb erhalten die Vikarinnen und Vikare in der Regel Gelegenheit, in ihrer Vikariatsgemeinde die maßgeblichen Tätigkeiten des Pfarrberufs eigenverantwortlich zu übernehmen, um sich auf diese Weise in die vielfältigen Anforderungen ihres künftigen Berufs einzuarbeiten.

Außerdem besteht die Möglichkeit, in der Vertiefungs- und Integrationsphase zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, z. B. in speziellen Ausbildungsbereichen besondere Kompetenzen zu erwerben, in Ämtern und Einrichtungen kirchlicher und nichtkirchlicher Träger ein Sondervikariat durchzuführen, ein Auslandsvikariat oder ein Hochschulvikariat zu absolvieren. Solche besonderen Schwerpunktsetzungen sind rechtzeitig zu beantragen und mit dem Ausbildungsdezernat abzusprechen.

Die Dauer der Vertiefungs- und Integrationsphase richtet sich nach dem Zeitpunkt des mündlichen Teils der Zweiten Theologischen Prüfung. Die Erfahrungen der Vertiefungsphase sollen nach Möglichkeit im Rahmen der bisherigen Regionalgruppe ausgetauscht werden.

V. Curriculum

Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Phasen werden in einem Curriculum beschrieben, das das Landeskirchenamt beschließt.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. 9. 1998 in Kraft. Für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare, die vor dem 1. 9. 1998 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten

weiterhin die Richtlinien zum Vorbereitungsdienst der Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien – VikRl) vom 19. Februar 1985 (KABl. S. 35).

Bielefeld, den 28. 7. 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Dr. Friedrich Az.: 24346/II/C 3-03/01

Änderung des Pfarrerausbildungsgesetzes

I

Verordnung zur Änderung des Pfarrerausbildungsgesetzes Vom 10. Dezember 1997

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Pfarrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD Seite 82), geändert durch Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487), wird wie folgt geändert:

- 1. Der Kurzbezeichnung in der Überschrift wird ein Gedankenstrich und die Abkürzung "PfAusbG" angefügt.
- 2. In § 7 b Absatz 4 wird die Angabe "§§ 11 und 12 des Pfarrerdienstgesetzes" durch "§§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 10. Dezember 1997

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Berger

II. Beschluß

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1998, für die Evangelische Kirch in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche im

Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. April 1998

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

(L.S.)

Berger

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 4. 9. 1998

Az.: 38586/98/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 10. Juni 1998

§ 1 Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung zur Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Nr. 37 wird gestrichen.
- 2. In § 2 werden die bisherigen Nummern 38 und 39 die Nummern 37 und 38.

§ 2 Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

- 1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe
 - ,n) bis q) . . . ,
 - r) als Hausmeister
 - s) bis x) . . . "
 - durch die Angabe "n) bis x) . . . " ersetzt.
- 2. Die Sonderregelungen für Angestellte als Hausmeister (SR 2r) werden gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 10. Juni 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Drees

Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Valhert

Die Evangelische Kirchengemeinde Valbert erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

§ 1 Zulassung zur Benutzung

- (1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.
- (3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei der Kirchengemeinde zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.
- (2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- 1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen.
- 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
- 3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.
- der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn
- 1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
- 2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
- 3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn
- Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
- 2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- 3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen.
- das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.
- (3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn
- ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
- 2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann
- 3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.
- (5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6 Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

- (2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.
- (3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden des Presbyteriums/Superintendenten auf schriftlichen Antrag gestattet werden.
- (4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.
- (5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Presbyteriums/Superintendenten zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7 Benutzung von Kirchenbüchern

- (1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.
- (2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.
- (3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, daß das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.
- (4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8 Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Benutzung im Archiv

- (1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.
- (2) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden davon zu unterrichten.
- (3) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10 Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11 Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12 Benutzung von Reproduktionen

- (1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.
- (3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.
- (5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Der Kirchengemeinde/dem Kirchenkreis steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13 Versendung von Archivgut

- (1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.
- (2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.
- (3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das
- 1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
- 2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungsund Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
- 3. häufig benutzt wird,
- 4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.
- (4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 14 Ausleihe von Archivgut

- (1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.
- (2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchl. Amtsblatt in Kraft.

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Valbert vom 10. 12. 1997, wird die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 10. 8. 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Heinrich

(L.S.) Dr. Heir Az.: 23194/II/Valbert 2 A

Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Valbert

Die Evangelische Kirchengemeinde Valbert erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.
- (2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- (3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

- 1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),
 - b) bei Registrierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
- 2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
- 3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
- 4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

- 1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
- 2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
- 3. für den Versand von Archivgut,
- 4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit

mindestens 20,00 DM / höchstens 50,00 DM

2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit für jede Seite

mindestens 5,00 DM / höchstens 50,00 DM

- 3. Auszug aus einem Kirchenbuch 10,00 DM
- 4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer

Ablichtung 5,00 DM

5. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit

+ Portoauslagen

6. Anfertigung einer Ablichtung
durch einen Mitarbeiter der
Kirchengemeinde/
des Kirchenkreises je 0,50 DM

durch den Benutzer je 0,20 DM Anfertigung von Ablichtungen von Mikrofilm- und

Mikroficheaufnahmen

 $0,50 \; \mathrm{DM}$

6,00 DM

B. Benutzungsgebühren

 Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag

5,00 DM

- 2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, als Postkarte

mindestens 50,00 DM / höchstens 500,00 DM b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild

> mindestens 10,00 DM / höchstens 250.00 DM

3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde 5.00 DM

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Valbert vom 10. 12. 1997, wird die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 10. 8. 1998

(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Heinrich Az.: 23194/II/Valbert 2 A

28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Bielefeld, den 8, 7, 1998 Landeskirchenamt Az.: 29639/98/B 15-09/04

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966/4. 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 25. 4. 1997 (KABl. 1997 S. 162 hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 28. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 29.5.1998 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die

- 27. Satzungsänderung vom 25. April 1997, wird wie folgt geändert:
 - 1. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird Absatz 5.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "und 2" durch die Worte "bis 4" ersetzt.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- 2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- 3. In § 22 Buchst. b werden nach den Worten "vom 5. März 1991," die Worte "- mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe -," eingefügt.
- 4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. d werden nach dem Wort "Arbeitslosigkeit" die Worte "oder nach Altersteilzeitarbeit" eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 - "d) der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate entfallen,
 - arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist oder
 - bb) mindestens in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt hat; § 38 Satz 3 SGB VI gilt entsprechend,"
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI" durch die Worte "gelten § 41 Abs. 1 bis 3 und § 237 SGB VI" ersetzt.
- 5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Doppelbuchst. ee werden die Worte "und 7 FANG" durch die Worte "FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG" er-
 - b) In Buchstabe a Doppelbuchst. kk wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Doppelbuchstaben ll und mm werden angefügt:

- aa) "ll) § 96 a in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5 SGB VI nicht angewendet würde,"
- bb) "mm) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthielte (§§ 76 a, 187 a SGB VI);"
- 6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten "oder e" die Worte "oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, d oder e" eingefügt und die Worte "auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden" durch die Worte "– in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden –" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 c Satz 4 werden die Worte "§ 247 SGB V" durch die Worte "§ 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI" ersetzt.
- 7. § 33 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:
 - cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu drei Jahren; § 252 Abs. 4 SGB VI gilt entsprechend,"
- 8. In § 34 a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Eine Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten 0,9 zu berücksichtigen."
- 9. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee werden die Worte "und 7 FANG" durch die Worte "FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG" ersetzt.
- In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd werden die Worte "und 7 FANG" durch die Worte "FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG" ersetzt.
- 11. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) ¹Die Versorgungsrente
 - a) eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem
 - aa) der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
 - bb) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g eingetreten ist und dessen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) in Höhe der Renten wegen

- Berufsunfähigkeit geleistet wird (§ 44 Abs. 5 und § 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI),
- cc) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g eingetreten ist und dessen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) im Sinne des § 96 a Abs. 1 SGB VI die Hinzuverdienstgrenze des § 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI überschreitet – § 302 b SGB VI gilt entsprechend –

oder

- b) einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt. ²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b bleibt Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird oder würde, unberücksichtigt."
- b) In Absatz 4 b Satz 1 wird das Wort "Die" durch die Worte "Vorbehaltlich des Absatzes 4 ruht die" ersetzt und das Wort "ruht" gestrichen.
- In § 62 Abs. 7 Satz 8 werden die Worte "§ 166 Nr. 4" durch die Worte "§ 166 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.
- 13. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - "; dabei ist der Brutto- und Nettoversorgungssatz in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu vermindern."
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte "; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden." durch die Worte "; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden und danach für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu vermindern." ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach den Worten "Abs. 3 b Satz 3" die Worte "in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e" eingefügt.
 - d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) 'Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Ver-

sicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. d, in denen das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 5 Satz 2 aufgrund

- a) einer bis zum 14. Februar 1996 geschlossenen kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder eines Tarifvertrages spätestens am 31. Dezember 1998
- b) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen betrieblichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997 oder
- c) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997

endete, nicht anzuwenden. 2Der anzurechnende Bezug nach § 31 Abs. 2 Buchst. a erhöht sich in diesen Fällen um den Betrag, um den sich die gesetzliche Rente durch die Anwendung des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI vermindert. 3Der sich für den Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente aus der Gegenüberstellung der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 und der Versorgungsrente ohne Berücksichtigung des Satzes 2 ergebende Unterschiedsbetrag wird als Auffüllbetrag neben der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 gezahlt. Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt. Der Auffüllbetrag vermindert sich bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 um die Hälfte des Betrages, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. 'Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 und § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Auffüllbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt. 'Stirbt Versorgungsrentenberechtigter, dem noch ein Auffüllbetrag zusteht, gelten für die Hinterbliebenen Satz 5 und § 104 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß."

14. Es wird folgender § 107 d eingefügt:

"§ 107 d Einmalzahlung 1996

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Dezember 1996 einen Anspruch auf

Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das im Monat Dezember 1996 der Berechnung der Gesamtversorgung zugrundeliegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.174,75 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 150 DM. 3Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. 5Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Mai 1996 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, den die Versorgungsrente nach dem 30. April 1996 beginnt, um ein Achtel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. "Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn am 1. Dezember 1996

- a) die Versorgungsrente aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht oder
- b) die Versorgungsrente aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird.

⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten."

- 15. § 108 a wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

,, . . . "

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 12 (§ 62 Abs. 7 Satz 8) mit Wirkung vom 1. April 1995,
- b) § 1 Nrn. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ll) und 11 (§ 55 Abs. 4 und 4 b) mit Wirkung vom 1. Januar 1996,
- c) § 1 Nrn. 5 Buchst. a (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee), 9 Buchst. a (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee) und 10 (§ 41 Abs. 5 Satz 1 Doppelbuchst. dd) mit Wirkung vom 7. Mai 1996,
- d) § 1 Nr. 1 (§ 10 a) mit Wirkung vom 1. Juli 1996,
- e) § 1 Nr. 14 (§ 107 d) mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,

f) § 1 Nrn. 6 Buchst. b (§ 32 Abs. 3 c Satz 4) und 7 (§ 33 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Dortmund, den 28. November 1997

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Hassenpflug Kauffmann Quasdorff (L.S.) Mitglied Vorsitzender Mitglied Die vorstehende 28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 11. 3. 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Düsseldorf, den 5. 3. 1998

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L.S.) Vogel Drägert

Die vorstehende 28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (GV.NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Mai 1998

Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(L.S.) Dr. von Schroeter

Gemeindesatzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Bergkamen

Übersicht:

Einleitung

- § 1 Presbyterium
- § 2 Bezirksausschüsse
- § 3 Fachausschüsse
- § 4 Geschäftsführender Ausschuß für Finanz-, Bau- und Personalangelegenheiten
- § 5 Kindergartenausschuß
- § 6 Jugendausschuß
- § 7 Friedhofsausschuß
- § 8 Verwaltung
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Schlußbestimmungen

Einleitung

Die Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen ist fünf Jahre nach der im Zuge der kommunalen Neuordnung erfolgten Neugründung der Stadt Bergkamen am 1. 1. 1971 als Zusammenschluß der damals selbständigen Kirchengemeinden Bergkamen und Weddinghofen sowie des Bezirks Overberge/Büscherstiftung (Kirchengemeinde Kamen) neu gegründet worden. Nach Jahren des Zusammenwachsens und struktureller Veränderungen gibt sie sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Art. 77 und 79 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Gemeindesatzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung trägt es die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Das Presbyterium tritt in regelmäßigen Abständen zusammen und strebt danach, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit.

- (2) Das Presbyterium regelt den Vorsitz gemäß Art. 65 KO. Der Vorsitz wechselt im jährlichen Turnus zwischen Ost- und Westbezirk zu Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte eine Finanzkirchmeisterin bzw. einen Finanzkirchmeister und eine Baukirchmeisterin bzw. einen Baukirchmeister gemäß Art. 61 KO.
- (4) Das Presbyterium gliedert die Gemeindearbeit gemäß Art. 77 KO nach Gemeindebezirken und Fachbereichen und bildet zur Verantwortung und Begleitung dieser Arbeit entsprechende Bezirksausschüsse und Fachausschüsse. Es kann im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen.
- (5) Die Mitglieder der Bezirks- und Fachausschüsse werden jeweils nach turnusmäßigen Presbyteriumswahlen in der ersten Sitzung des Presbyteriums gewählt.

§ 2 Bezirksausschüsse

- (1) Die Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen gliedert sich in zwei Gemeindebezirke, in denen jeweils drei Pfarrbezirke zu einem Gemeindebezirk zusammengefaßt werden:
- a) Gemeindebezirk "West" mit den Pfarrbezirken Bodelschwinghhaus, Friedenskirche und Auferstehungskirche.
- b) Gemeindebezirk "Ost" mit den Pfarrbezirken Wichernhaus, Thomaskirche und Büscherstiftung.
- (2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuß gebildet.

- (3) Dem Bezirksausschuß gehören die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirkes an.
- (4) Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer i. E. sowie theologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirke nehmen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretungen selbst.
- (6) Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, das kirchliche Leben im Gemeindebezirk zu planen, zu fördern, zu koordienieren und verantwortlich zu begleiten.
- a) Sie beraten
 - bei der Planung und Koordinierung der gemeindlichen Aufgaben im Sinne der Art. 7, 8, 55 und 56 KO,
 - in Personalangelegenheiten, deren Stellen ihrem Bezirk zugeordnet sind, und bei der Vorbereitung ihrer Dienstanweisungen,
 - bei Bau- und Finanzplanungen, Überwachung und Durchführung von Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden innerhalb ihres Bezirks,
 - bei der Haushaltsplanung für die Gemeindearbeit auf Bezirksebene.
- b) Sie entscheiden
 - über die Schwerpunkte der Gemeindearbeit und ihre Durchführung auf Bezirksebene in dem vom Presbyterium gesetzten Rahmen,
 - über die Verwaltung der im Haushaltsplan dem Bezirk zugeordneten Finanzmittel.
- (7) Den Gemeindebezirken steht ein vom Presbyterium festgelegter Haushaltsteil zur Verfügung. Die Mittel beschränken sich auf innergemeindliche Aufgaben (Verbrauchsmittel Gottesdienst, Verbrauchsmittel Allgemeine Gemeindearbeit, Diakoniemittel/Unterstützung Bedürftiger).
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit in den einzelnen Pfarrbezirken können die Bezirksausschüsse für jeden Pfarrbezirk einen Pfarrbezirksgemeindebeirat berufen. Ihm gehören neben der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und den Presbyterinnen bzw. den Presbytern des Pfarrbezirks auch vom Presbyterium zu berufende sachkundige Gemeindeglieder an.

§ 3 Fachausschüsse

- (1) Für die Planung, Leitung und Begleitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.
- (2) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
- a) Geschäftsführender Ausschuß (KO 77.4) für Finanz-, Bau- und Personalangelegenheiten
- b) Kindergartenausschuß
- c) Jugendausschuß
- d) Friedhofsausschuß
- (3) Das Presbyterium kann bei Bedarf für besondere Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

(4) Mit Ausnahme des Geschäftsführenden Ausschusses wählen die Fachausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretungen selbst. Diese müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

§ 4 Geschäftsführender Ausschuß

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus acht Mitgliedern des Presbyteriums. Hierzu gehören:
- a) Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums und ihre bzw. seine Stellvertretung sowie jeweils die Kirchmeisterin bzw. der Kirchmeister für Finanzen und für Bau- und Liegenschaften.
- b) Einschließlich der Kirchmeister entsenden die Bezirke jeweils drei Presbyterinnen bzw. Presbyter. Gäste können beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Den Vorsitz führt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, die Schriftführung liegt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuß hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung aller wichtigen Fragen bei Grundstücks-, Finanz- und Bauangelegenheiten zur Entscheidung im Presbyterium,
- Vorbereitung der Haushaltspläne der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fach- und Bezirksausschüsse und Vorlage der Jahresrechnungen,
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Entscheidung in Personalangelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung) nach Anhörung der betreffenden Bezirksausschüsse und Fachausschüsse, unter Beachtung des Mitarbeitervertretungsgesetzes im Rahmen des beschlossenen Stellenplans,
- Aufstellung von Grundsätzen zur Regelung von Urlaubszeiten für die gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der tariflichen Bestimmungen sowie von Vertretungsdiensten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5 Kindergartenausschuß

- (1) Der Kindergartenausschuß setzt sich zusammen aus je drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Bezirksausschüsse und den Leiterinnen der Kindergärten.
- (2) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Grundkonzeption auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Begleitung und Koordination der Arbeit in den Kindergärten,

 Einbringen von Vorschlägen an den Geschäftsführenden Ausschuß bei erforderlichen baulichen Veränderungen, notwendigen Renovierungsmaßnahmen, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie Personalentscheidungen.

§ 6 Jugendausschuß

- (1) Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus je fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der Bezirksausschüsse, je drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit je Gemeindebezirk und allen in der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit.
- (2) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:
- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten in der Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde,
- Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
- Kooperation mit Gremien und Verbänden der Jugendarbeit auf kommunaler und synodaler Ebene.
- Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit.
- Beratung des Geschäftsführenden Ausschusses in Personalentscheidungen.

§ 7 Friedhofsausschuß

- (1) Der Friedhofsausschuß setzt sich zusammen aus drei Presbyteriumsmitgliedern sowie zwei sachkundigen Gemeindegliedern.
- (2) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:
- Verwaltung und Gestaltung des Evangelischen Friedhofs Overberge nach Maßgabe der Friedhofsordnung, unter Beachtung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften,
- Planung der Friedhofsanlage, der Wege und der wiederzubelegenden Felder,
- Erteilung der Genehmigung für die Aufstellung und Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen,
- Aufstellung und Beratung des Haushaltsplanes der Friedhofskasse, der Friedhofsordnung, der Friedhofsgebührenordnung und der Grabmalund Bepflanzungsordnung,
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Haushaltsplan der Friedhofskasse zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 8 Verwaltung

Das Presbyterium, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Presbyteriums, der Bezirks- und Fachausschüsse kann durch eine vom Presbyterium erlassene Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Gemeindesatzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Bergkamen, den 18. März 1998

Das Presbyterium der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Bergkamen

M. Goldmann, Pfarrerin und Vorsitzende R. Müller, Presbyter v. Bodelschwingh, Presbyter

(L.S.)

Genehmigung

Die Gemeindesatzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Bergkamen wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums vom 18. März 1998 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Unna vom 10. August 1998

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 24. August 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wirthwein

Az.: 36548/Bergkamen 9

Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 10.8.1998

Az.: C 3-89

(L.S.)

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes den Termin der besonderen Prüfung 1999 auf den 9. Juni 1999 festgesetzt.

Für die Meldung zur besonderen Prüfung ist der beim Landeskirchenamt anzufordernde Vordruck zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind über die Superintendentin oder den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten und müssen dort bis zum 10. Dezember 1998 vorliegen.

Gemäß \S 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- b) eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Donnerstag, dem 19. November 1998, wird um 11.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung zur Informationsveranstaltung bis zum 13. November 1998 beim Landeskirchenamt, z. H. Frau Creutziger, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, gebeten.

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Körne-Wambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Körne-Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, führt mit Wirkung vom 1. Mai 1998 den Namen

"Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Dortmund".

Bielefeld, den 23. April 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 15111/Körne-Wambel 9

Urkunde

Zu der mit Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Körne-Wambel in den Namen "Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Dortmund" wird gemäß Artikel 4 des

Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 4. Juni 1998

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag Carroux

Az.: 48.4-15

(L.S.)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

8 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 1. September 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Hoffmann

Az.: 38449/Ahlen 1 (3)

(L.S.)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

8 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 14. August 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Hoffmann

(L.S.) Dr. Hoffma

Az.: 27922/Bielefeld-Paulus 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L.S.) Dr. Hoffmann

Az.: 28652/Hagen-Paulus 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 11. August 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Hoffmann

Az.: 29190/Hüllen 1 (1.)

(L.S.)

Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

8 1

Die 17. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wird als Stelle bestimmt, in

der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 17.1.

§ 2

In den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine weitere Verbandspfarrstelle (Pfarrstelle 17.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 12. 1985 (KABl. S. 172).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juli 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Damke

Az.: 31745/Dortmund VI/17.1

(L.S.)

Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Hagen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

In der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Hagen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

ξ3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Hoffmann

Az.: 27853/Hagen-Paulus 1 (3.2)

(L.S.)

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm

Bielefeld, den 30. 7. 1998 Landeskirchenamt

Az.: 26585/Bockum-Hövel 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 31. Mai 1911 und der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Arnsberg vom 3. Juni 1911 mit Wirkung vom 1. Juli 1911 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Radbod. die seit der Namensänderung vom 3. September 1940 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Bockum-Hövel trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Löttringhausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Bielefeld, den 28. 7. 1998 Landeskirchenamt Az.: 29017/Löttringhausen 9 S

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. Dezember 1948 (KABl. 1949 S. 29) aus Teilen der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dortmund-Kirchhörde mit Wirkung vom 1. April 1949 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Löttringhausen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-**Bismarck**

Landeskirchenamt Az.: A 5 - 11/2

Bielefeld, den 30. 6. 1998

Die Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, die am 1. 8. 1998 den Schulbetrieb aufnimmt, führt folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Freigabe des Verfahrens synPro active - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen – (Version 1)

Das Landeskirchenamt hat am 30. 6. 1998 beschlossen, das Verfahren synPro active - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen - (Version 1) der RKD GmbH nach § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1994 Seite 187) für den Einsatz in den kirchlichen Körperschaften der EKvW vorläufig freizugeben.

Verwaltungsausbildung und -fortbildung

Programm 1999

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 1. 9. 1998

Az.: A 7-25

I. Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten

Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen -

1. Einstellungsjahrgang 1996/1999

Termine:

AL 6 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

25.-29. Januar 1999

1.- 5. Februar 1999

AL 7 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

8. März-12. März 1999

Schriftliche Prüfung: 26. und 27. April 1999 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

Mündliche Prüfung: 10. Juni 1999 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

2. Einstellungsjahrgang 1997/2000

Termine:

AL 3 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

15.-19. März 1999

22.-26. März 1999

Al 4 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

17.-21. Mai 1999

Oberstufe (Berufsschule Soest)

3. August bis Mitte November 1999

AL 5 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

6.-10. Dezember 1999

3. Einstellungsjahrgang 1998/2001

Termine:

Unterstufe (Berufsschule Soest)

8. März-16. Juni 1999

AL 2 (Jugendfreizeitstätte Gahlen)

2. August–6. August 1999

Oktober 1999 (EDV-Schulung, Gesamtverband Gelsenkirchen u. Wattenscheid)

Mittelstufe (Berufsschule Soest)

Mitte November 1999 bis Mitte März 2000

4. Einstellungsjahrgang 1999/2002

Termine:

AL 1 (Erholungsheim Stille Kammer, Bielefeld-Senne)

16. August-20. August 1999

23. August-27. August 1999

II. VERWALTUNGSLEHRGANG I

Verwaltungslehrgang I 1998/1999 Termine:

11. Januar-15. Januar 1999

8. Februar-12. Februar 1999

8. März-12 März 1999

19. April-23. April 1999

Schriftliche Prüfung: 4.-7. Mai 1999

Mündliche Prüfung: 16. Juni und 17. Juni 1999

Teilnahmegebühr: z. Zt. 20,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Verwaltungslehrgang I 1999/2000

Termine:

9. August-13. August 1999

30. August-3. September 1999

27. September-1. Oktober 1999

25. Oktober-29. Oktober 1999

22. November-26. November 1999

13. Dezember-17. Dezember 1999

Meldefrist: 6. Mai 1999

Teilnahmegebühr: z. Zt. 20,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

III. SEMINARE

Beihilfe-Seminar

Grundlagen des Beihilferechts
 (Seminar ohne besonderen Abschluß)

Termin:

8.-11. November 1999

Meldefrist: 9. September 1999

Teilnahmegebühr: z. Zt. 20,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

V. VERWALTUNGSLEHRGANG II

Verwaltungslehrgang II 1998/2000

Termine:

18. Januar-22. Januar 1999

15. Februar-19. Februar 1999

15. März-19. März 1999

26. April-30. April 1999

17. Mai-21. Mai 1999

2. August-6. August 1999

23. August-27. August 1999

20. September–24. September 1999

18. Oktober–22. Oktober 1999

15. November-19. November 1999

6. Dezember-10. Dezember 1999

Teilnahmegebühr: z. Zt. 20,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Ein neuer Verwaltungslehrgang II wird voraussichtlich im Jahre 2000 beginnen.

VI. HINWEISE zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Verwaltungslehrgänge beinhaltet gleichzeitig die Ausschreibung. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb, die jeweiligen Meldefristen zu beachten und ein-

zuhalten. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrgänge ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1 vom 27. Februar 1997, S. 2 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Lehrgänge werden durchgeführt, wenn sich mindestens 15 Personen angemeldet haben.

Der Anmeldung bitten wir, falls die Unterlagen dem Landeskirchenamt noch nicht vorliegen sollten, folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und dem beruflichen Werdegang
- Lichtbild
- Stellungnahme der Dienststellenleitung (Vordrucke im Landeskirchenamt erhältlich)
- Pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich)
- Zeugnisse (Schulbildung, Ausbildung, sonstige Prüfungen und Tätigkeiten).

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Datum des Eingangsstempels) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr zur Mitfinanzierung aller mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen und beträgt z. Zt. 20,00 DM je Veranstaltungstag. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Silke Beier am 1. Juni 1998 in Bochum;

Pfarrerin z. A. Claudia Boge-Grothaus am 9. Juni 1998 in Bielefeld;

Pfarrerin z. A. Mechthild Horney-Mersch am 14. Juni 1998 in Bochum;

Pfarrer z. A. Stephan Horstkotte am 21. Juni 1998 in Bielefeld;

Pfarrer z. A. Burkhard Krieger am 7. Juni 1998 in Olsberg;

Pfarrerin z. A. Ute Römer am 9. Juni in Laer;

Pfarrer z. A. Christian Schröder am 15. Juni 1998 in Bünde;

Pfarrer z. A. Adrian Tillmanns am 7. Juni 1998 in Neubeckum;

Pfarrerin z. A. Christine Völkel am 13. Juni 1998 in Dortmund;

Pfarrer z. A. Jochen Wahl am 14. Juni 1998 in Netphen-Dreis-Tiefenbach;

Pfarrer z. A. Rainer Wilmer am 14. Juni 1998 in Münster:

Pfarrerin z. A. Ramona Winkler am 8. Juni 1998 in Lüdenscheid.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor (PfStV) Peter Blume, Halle, zum 22. Juni 1998:

Pastor (PfStV) Klaus Goy, Soest, zum 22. Juni 1998:

Pastor (PfStV) Karl-Heinz Heidbreder, Marl, zum 22. Juni 1998;

Pfarrer z. A. Andreas Menzel, Witten, zum 1. August 1998;

Pfarrerin z. A. Ulrike Menzel, Witten, zum 1. August 1998;

Pastor (PfStV) Volker Rottmann, Bochum, zum 22. Juni 1998.

Bestätigt sind:

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 11. 5. 1998:

Pfarrer Wilhelm Arning, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, zum Superintendenten.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 8. 6. 1998:

Pfarrerin Martina Buhlmann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, zur 1. Stellvertreterin des Assessors.

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen vom 15. 6. 1998:

Pfarrer Jürgen Lembke, Ev. Kirchengemeinde Preußen, zum 2. Stellvertreter des Assessors.

Berufen sind:

Pfarrerin Andrea Auras-Reiffen, zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Verbandspfarrstelle 17.1);

Pfarrer Dr. theol. Rolf Becker zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Dr. Burkhard Beckheuer zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (4. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Christoph Bergmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ergste (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Stefan Berk zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Ralf Brokfeld zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Udo Bußmann zum Landesjugendpfarrer und Leiter des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen in Schwerte-Villigst;

Pfarrer Michael Czylwik zum Pfarrer der Ev-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho; Pfarrer Hartmut Görler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Matthias Gössling zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Fürstenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrerin Ellen Gradtke zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Verbandspfarrstelle 17.2);

Pfarrer Gunnar Grahl zum Pfarrer der Ev-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn:

Pfarrerin Elke Hadler zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lanstrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Uwe Hasenberg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüsten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Martin-Christian Herrmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Holger Kasfeld zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford (4. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Andreas Koch zum Pfarrer der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerin Anju Laddach zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hiltrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrerin Gudrun Laqueur zur Pfarrerin des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho (1. Verbandspfarrstelle);

Pfarrerin Antje Lütkemeier zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Harald Mallas zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh:

Pfarrer Ulrich Melzer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Axel Niederbröker zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Klaus Noack zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Helmut Pietsch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werste (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrerin Jutta Schorstein zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Büren (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrerin Petra Sinemus zur Pfarrerin des Kirchenkreises Münster (10. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Martin Spindler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreise Paderborn;

Pfarrer Andreas Stolze zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Menden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn; Pfarrer Volker Tosberg zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Dirk Vetter zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gosenbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Lothar Westerholt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Medebach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Hellmut Wiegand, Kirchenkreis Iserlohn, zum Dozenten des in Gründung befindlichen Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung (Gemeindeaufbau und -leitung, Kirchen- und Religionssoziologie sowie Öffentlichkeitsarbeit) der Evangelischen Kirche von Westfalen.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrerin Diemut Meyer, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

Entlassen worden sind:

Pfarrerin Simone Bertelmann im Probedienst (Entsendungsdienst), Kirchenkreis Schwelm, nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrerin Ute Schlemmer im Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wegen Übernahme eines Dienstes im Nordelbischen Amt für Öffentlichkeitsarbeit in Hamburg.

Freigestellt worden sind:

Pastor Friedhelm Boller, Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen, infolge Berufung zum Vereinsgeistlichen des Vereins Nord-Ost für Evangelisation und Gemeinschaftspflege e. V. in Frankfurt/Main;

Pfarrerin Gudrun Löwner, Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid für den kirchlichen Auslandsdienst in Neu Delhi/Indien;

Pfarrer Frank Stefan, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, infolge Berufung zum Vereinsgeistlichen des Diakonischen Werkes Minden e. V.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Otfried Bisplinghoff, Ev. Kirchengemeinde Dellwig (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. August 1998;

Pfarrer Jürgen Düsberg, Ev. Kirchengemeinde Unna (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. September 1998;

Pfarrer Dr. Hermann Eberhardt, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. August 1998;

Pfarrer Erich Eltzner, Anstaltsvorsteher der Diakonischen Einrichtung für Geistigbehinderte Wittekindshof, zum 1. September 1998;

Pfarrer Werner Hanke, Ev. Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. August 1998;

Pfarrer Dr. Günter Hartwig, Kirchenkreis Hamm (4. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1998; Pfarrer Martin Hausdorf, Kirchenkreis Recklinghausen (3. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1998:

Pfarrerin Dietlinde Jäger, Kirchenkreis Münster (10. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1998;

Pfarrer Heinz-Albrecht Jahn, Kirchenkreis Herford (4. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1998;

Pfarer Theo Jobelius, Ev. Kirchengemeinde Kreuztal (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 1998;

Pfarrer Horst Knieper, Kirchenkreis Iserlohn (9. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1998;

Pfarrer Karl Kosel, Ev. Kirchengemeinde Bochum-Laer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. September 1998;

Pfarrer Christoph Lagemann, Ev. Kirchengemeinde Amelunxen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. August 1998;

Pfarrer Hermann Linneweber, Ev. Kirchengemeinde Hüsten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. August 1998;

Pfarrer Ekkehard Mohn, Kirchenkreis Bochum (6. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1998;

Pfarrer Gerd Müller, Kirchenkreis Recklinghausen (9. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1998;

Pfarrer Rainer Oelert, Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. September 1998;

Pfarrer Hans-Jochen Schwabedissen, Kirchenkreis Arnsberg (2. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1998;

Pfarrer Guntram Steffens, Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. September 1998;

Pfarrer Gerhard Stork, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 1998;

Pfarrer Werner Will, Ev. Kirchengemeinde Hellersen-Loh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. August 1998.

Verstorben sind:

Pastor i. R. Franz Backer, zuletzt Pfarrstellenverwalter in der Ev. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford, am 9. Juni 1998 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Beck, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen, am 31. Mai 1998 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Engau, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford, am 5. Juni 1998 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto Hardt, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Bochum, am 24. Juni 1998 im Alter von 83 Jahren:

Pfarrer i. R. Harro von Krause, früher Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Kirchenkreis Gütersloh, am 19. Juli 1998 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Ulrich Krumme, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, am 30. Juni 1998 im Alter von 58 Jahren;

Pfarrstellenverwalter i. R. Paul Rothfahl, zuletzt Pfarrstellenverwalter in der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 7. Juli 1998 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Volkmar Schindler, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford, am 24. Juni 1998 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Eberhard Seidenstücker, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, am 10. Juli 1998 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-Otto Stoffer, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, am 14. Juni 1998 im Alter von 79 Jahren:

Pfarrer i. R. Martin Tarnow, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Linden, Kirchenkreis Bochum, am 11. August 1998 im Alter von 90 Jahren; Pfarrer und Superintendent i. R. Arnold Willer, früher Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt und Superintendent im Kirchenkreis Soest, am 16. Juli im Alter von 87 Jahren.

Zu besetzen sind:

- a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendenten zu richten sind:
 - 9. Kreispfarrstelle Iserlohn (Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen);
 - 2. Kreispfarrstelle Paderborn (Ev. Religionslehre an Gymnasien);
 - 12. Kreispfarrstelle Recklinghausen (Jugendarbeit):
 - 5. Kreispfarrstelle Siegen (Krankenhausseelsorge).
- b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:
 - I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:
 - 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
 - 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, Kirchenkreis Minden;
 - 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm;
 - 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden.
 - II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:
 - 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen;
 - 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg;
 - 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen;
 - 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen, im Umfang von 50% eines uneingeschränkten Dienstes.

Ernannt sind:

Frau Ute Faulenbach, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 24.7.1998.

Herr Knuth-Michael Leimann, bisher Zweiter Realschulkonrektor, zum Realschulkonrektor im Kirchendienst (i. K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 8. 1998 zur Übernahme der Schulleitung der St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld.

Frau Anja Lückel, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1.8.1998.

Frau Sabine Matthäus, Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1.8.1998.

Herr Ulrich Schlick, Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Realschullehrer im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1.7.1998.

Herr Wolfgang Schulte, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 8. 1998.

Frau Beate Tietze-Feldkamp, Lehrerin für die Sekundarstufe Iz. A. i. K. am Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Lehrerin für die Sekundarstufe Ii. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1.8. 1998.

Die Abschlußprüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – haben gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrO VfAFK) vom 8. Juli 1982 am 19. Juni 1998 die folgenden Auszubildenden bestanden:

Ellermann, Marion, Kirchenkreis Bielefeld Geldsetzer, Christina, Kirchenkreis Siegen Hampel, Rabea, Kirchenkreis Hamm Kleiner, Simone, Haus Villigst Kling, Sabine, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund

 $\operatorname{K} \ddot{\operatorname{u}} \operatorname{h} \operatorname{n}$, Jörn, Kirchenkreis Recklinghausen

Lehrhove, Helge, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Lissek, Miriam, Gesamtverband Gelsenkirchen und Wattenscheid

Müller, Rainer, Kirchenkreis Vlotho Piper, Magnus, Kirchenkreis Tecklenburg Poppowitsch, Danica, Kirchenkreis Hamm Preus, Nicole, Diak. Werk Hattingen-Witten Reinck, Mike-Uwe, Kirchenkreis Soest Rimkus, Katja, Kirchliche Zusatzversorgungskasse Dortmund

Schröder, Marc, Kirchenkreis Hamm Theiner, Jennifer, Gesamtverband Bochum Trapp, Sina, Kirchenkreis Paderborn

Die Zweite Verwaltungsprüfung 1998 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 12. Dezember 1996 am 25. und 26. Juni 1998 bestanden:

Albers, Christian, KK Bielefeld Arns, Monika, KK Arnsberg Brummel, Silvia, Versorgungskasse Dortmund Ehmke, Ingeborg, Ev. Diasporawerk Münsterland

Fuhrmanski, Birgit, KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Giesselmann, Uwe, KK Bielefeld
Grünheid, Gabriele, Konsistorium Magdeburg
Häckel, Petra, Diak. Werk der EKvW
Horstkotte, Antje, KK Bielefeld
Jeckel, Marita, KK Unna
Kampschulze, Melanie, KK Soest
Koch, Horst-Dieter, Ev. Akademie Iserlohn
Konhoff, Sabine, VKK Dortmund
Oberschelp, Iris, LKA Bielefeld
Opitz, Bernd, Ev. Jugendkammern Rheinland-Westfalen

Radix, Michael, Ev Krankenhaus Unna Runden, Jutta, Gesamtverband Münster Schroeder, Kerstin, KZVK Dortmund Wahle, Sabine, KZVK Dortmund

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Kirche und Sport

Christian Möller/Hans-Georg Ulrichs (Hrsg.): "Fußball und Kirche". Wunderliche Wechselwirkungen (Transparent, Bd. 45), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1997, 127 S., kt., 19,80 DM ",Die Angst des Tormanns beim Elfmeter" / heißt ein Roman beim Handke Peter / doch größer ist die Angst des Schützen: / Wird der Elfmeter auch wohl sitzen?" (S. 56). Der Band enthält vergnügliche und manchmal auch besinnliche Beiträge zum Thema "Fußball und Kirche". Es geht um

schöne Tore, um die Fans, um Schieds- und Linienrichter, um das berühmte "dritte Tor" (Kenner wissen Bescheid!), um ein "geistreiches ökumenisches Fußballspiel zwischen der katholischen und der evangelischen Theologie aller Zeiten" (eine "Reportage" von Joachim Staedtke), um eine Vorlage. Geschrieben haben zumeist Pfarrer, auch eine schiedsrichtende Dortmunder Pastorin. Von Professoren der Praktischen Theologie sind Henning Schröer, Manfred Josuttis und Christian Möller beteiligt. Der schöne Band gilt Sepp Herberger zum 100. Geburtstag: "Der Ball ist rund."

K.-F. W.

Religionspädagogik (I)

"Elementarbibel". Ausgewählt, in acht Teile gegliedert und in einfache Sprache gefaßt von Anneliese Pokrandt. Gestaltet und illustriert von Reinhard Herrmann. Theologische Beratung: Klaus-Dieter Marxmeier und Franz-Elmar Wilms, 1998, 592 S., geb., 42,– DM;

"Jesus begegnet Menschen" (Mein kleines Bibelalbum). Zusammengestellt von Renate Schupp nach einer Idee von Gerhard Vicktor, 1997, 16 S., kt., 7,80 DM:

"Das große Festmahl und andere biblische Geschichten". (Mein kleines Bibelalbum). Zusammengestellt von Renate Schupp, 1998, 36 S., kt., 7,80 DM;

"Ostern". Feste und Gestalten im Jahreslauf. Unterrichtsmodelle mit Texten, Liedern, Bildern für den Religionsunterricht 3.–6. Schuljahr. Hrsg. von Eva Jürgensen, 1998, Format 20 x 29 cm, 64 S., kt., 22,– DM;

alle Bände im Verlag Ernst Kaufmann, Lahr.

Die "Elementarbibel" ist zum Vorlesen und Selberlesen sehr gut geeignet. Auf jeder Seite steht mindestens ein Bild, das die Texte illustriert, aber auch noch Raum für Phantasie läßt. Kursiv gedruckt sind Informationen, die auch von Kindern gelesen werden können. Ein sehr empfehlenswertes Buch!

Die beiden folgenden Bibelalben können im Kindergottesdienst, aber auch in der Schule weitgehend selbständig bearbeitet werden. Jeweils zwölf biblische Geschichten haben eine Textseite, in die immer kleine Rätsel eingebaut sind. Auf der Rückseite ist ein Bild oder ein Kreuzworträtsel. Kinder lernen spielerisch Geschichten der Bibel kennen. Ältere Kinder finden Angaben, die das Nachschlagen in einer "großen" Bibel ermöglichen.

Das Bändchen "Ostern" enthält drei Bausteine: Begegnen und Rückschau halten; Stärken und Abschied nehmen; Erwarten und Hoffnung finden. Im Innenteil sind acht farbige Bilder. Lieder, biblische Texte und Gedichte führen in das Ostergeschehen ein. Weltliche Traditionen (z. B. bunte Ostereier) und biblische Botschaft werden verknüpft, indem z. B. auf Musterbedeutungen von Ostereiern eingegangen wird. K.-F. W.

Religionspädagogik (II)

Hilde Heyduck-Huth: "Wasser". Ein Bilderbuch zum Stillwerden, 1996, Format 21 x 26 cm, 21 S., geb., 22,– DM;

Georges Berton: "Der mit den Vögeln sprach". Eine Erzählung über Franz von Assisi, 1996, Format 20 x 24 cm, 40 S., geb., 19,80 DM;

Manfred Eichhorn: "Wenn's draußen friert und schneit". Wintergeschichten, 1996, 31 S., geb. 17,80 DM;

alle Bände im Verlag Ernst Kaufmann, Lahr.

Der erste Band zeigt in kurzen Texten und schönen bunten Bildern, wo Wasser eine Rolle spielt – im Alltag und in biblischen Geschichten. Im Unterricht der Grundschule kann jedes Bild mit dem zugehörigen Text einzeln behandelt werden. – Zweitens: ein Bilderbuch zum Leben von Franz von Assisi. Zum Hintergrund und zur Entstehungszeit des Ordens sind am Schluß des Buches kleine Sachtexte abgedruckt. – Für den Kindergarten und für die Familie ist das dritte Buch bestimmt. Viele Elemente der Winterzeit werden aufgenommen.

Religionspädagogik (III)

Reinmar Tschirch: "Biblische Geschichten erzählen", Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1997, 204 S., kt., 29,– DM.

Das Buch hat drei Teile: 1. Bibel für Kinder (Warum brauchen die Kinder die Bibel?); 2. grundsätzliche Anregungen zum Erzählen biblischer Geschichten; 3. einige zusammengefaßte biblische Geschichten (zu biblischen Themen wie Licht im Dunkel, Groß und klein oder "Worauf wir hoffen"). Die Anregungen zum Erzählen sind gut. Es werden treffliche Bilder – aus älterer und neuer Kunst – z. T. farbig abgedruckt. Jeder Abschnitt des 3. Teils ist gleich aufgebaut. Das Buch kann zur Vorbereitung des Kindergottesdienstes gut benutzt werden. K.-F. W.

Martin Niemöller

Matthias Schreiber: "Martin Niemöller". (rowohlt monographie, Bd. 5050), Rowohlt Tachenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, 1997, 157 S., kt., 12.90 DM.

Der westfälische Pastor Matthias Schreiber legt eine gehaltvolle Bildbiographie von Martin Niemöller vor. In spannender Weise erzählt er von den verschiedenen Lebensstationen. Abgedruckt ist z. B. eine Solidaritätspostkarte mit dem Bild des verhafteten Pfarrers Martin Niemöller, die von Anhängern der Bekennenden Kirche verschickt wurde; sie hat einen Text Niemöllers: "Wir haben nicht zu fragen, wieviel wir uns zutrauen; sondern wir werden gefragt, ob wir Gottes Wort zutrauen, daß es Gottes Wort ist und tut, was es sagt!"

K.-F. W.

Kirchengeschichte

"Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648". Ein biographisches Lexikon. Hrsg. von Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1996, XCVI, 871 S. mit zwei Karten, Ln., 298,— DM.

Der in Rom tätige katholische Theologe Erwin Gatz hat es sich zum Ziel gemacht, die Biographien aller Diözesan- und Weihbischöfe sowie einen Großteil der führenden Bistumsbeamten für die Jahre 1198 bis 1945, d. h. für einen Zeitraum von etwa 750 Jahren, vorzustellen. Jetzt liegt der dritte Band vor. Er behandelt eine der dramatischsten Epochen der deutschen Geschichte und enthält 650 Lebensbilder der Diözesanbischöfe sowie 350 Biogramme der Weihbischöfe, bedeutender Generalvikare sowie solcher Diözesanbischöfe, über die nur wenig bekannt ist.

Folgende 62 Bistümer sind behandelt: Augsburg, Bamberg, Basel, Brandenburg, Bremen/Hamburg, Breslau, Brixen, Chiemsee, Chur, Eichstätt, Ermland, Freising, Gurk, Halberstadt, Havelberg, Hildesheim, Kammin, Köln, Konstanz, Kulm, Laibach, Lausanne, Lavant, Lebus, Lübeck, Lüttich, Magdeburg, Mainz, Meißen, Merseburg, Metz, Minden, Münster, Naumburg, Olmütz, Osnabrück, Paderborn, Passau, Pedena, Pomesanien, Prag, Ratzeburg, Regensburg, Salzburg, Samland, Schleswig, Schwerin, Seckau, Sitten, Speyer, Straßburg, Toul, Trient, Trier, Triest, Utrecht, Verden, Verdun, Wien, Wiener Neustadt, Worms und Würzburg.

Die einzelnen Artikel sind von kompetenten Fachgelehrten verfaßt. Sie enthalten über eine bloße Komplikation des bereits vorhandenen Wissens hinaus die Forschungsarbeit der jeweiligen Verfasser sowie wertvolle Hinweise auf weiterführende Literatur. Das Werk befindet sich damit auf dem neuesten Stand. Auf die Lebensbilder folgt ein Verzeichnis der Personen nach Diözesen sowie der Regenten und Nuntien innerhalb des betrachteten Zeitraums.

Ein großes Werk!

K.-F. W.

Christliche Kunst (I)

Ernst Schubert: "Der Naumburger Dom". Mit Fotografien von Janos Stekovics, Verlag Janos Stekovics, Halle/S., 1997, Format 24 x 30 cm, 216 S., Ln., 98,– DM.

Nicht nur die neuesten Ergebnisse der kunsthistorischen Forschung zu den Figuren und Skulpturen, sondern auch neue Überlegungen zur Baugeschichte werden vermittelt. Der Textautor kennt den Naumburger Dom besonders genau; er hat Restaurierungen geleitet und schreibt einen verständlichen Text. Die Abbildungen des vorliegenden Bandes sind außerordentlich gut (fast alle farbig). Bewußt wurde in der Regel in Augenhöhe des Beobachters, also ohne Gerüste fotografiert. Die Unmittelbarkeit kann auf diese Weise dem im Mittelalter beabsichtigten Eindruck am ehesten nahekommen. Auch wurde darauf geachtet, daß bei den frühgotischen Skulpturen – abgesehen von Detail-Abbildungen – stets der Architekturzusammenhang deutlich wird. Ein glänzendes Werk!

K.-F. W.

Christliche Kunst (II)

Herbert von Hintzenstern: "Gebaut wie für die Ewigkeit". Klosteranlagen in Thüringen: Kulturzeugnisse aus alter Zeit, Verlagshaus Thüringen, Erfurt, 1996, Format 24 x 25 cm, 96 S., geb., 44,80 DM;

Richard Krautheimer: "Rom". Schicksal einer Stadt 312–1308, Verlag C. H. Beck, München, 2. Aufl., 1996, Format 22 x 27 cm, 424 S., Ln., 98,– DM;

Estelle Ellis u. a.: "Mit Büchern leben". Buchliebhaber und ihre Bibliotheken, Gerstenberg Verlag, Hildesheim, 1996, Format 24×31 cm, 256 S., geb., 128.- DM.

Am 24. Oktober 1996 wäre Kirchenrat Herbert Hintzenstern, der langjährige Chefredakteur des thüringischen Kirchenblattes *Glaube und Heimat*, 80 Jahre alt geworden. Bis zu seinem Tod am 22. Januar war er rastlos als Buch- und Zeitungsautor tätig. Sein o. a. letztes Werk zeugt von theologischem und kunsthistorischem Wissen. Das Buch kann zu einer Fahrt durch Thüringen anregen.

Robert Krautheimer (1897–1994) war bis zu seiner Emeritierung Professor des Institute of fine Arts der New York University. Die tausend Jahre zwischen Konstantins Annahme des Christentums (312) und dem Auszug der Päpste nach Avignon (1308) erstehen hier in einer großartigen Gesamtschau. Straßen und Kirchen, Häuser und Herrensitze, Klöster und Befestigungen, Skulpturen, Mosaiken und Wandgemälde werden zu lebendigen Zeugen der Vergangenheit. Krautheimers Buch, reich bebildert, ist zu einem Standardwerk geworden

Mit Büchern leben: ein vielversprechender Titel. Das Buch stellt vierzig Bibliotheken und ihre Besitzer vor. Ein vielfältiges Bild entsteht, wie man Bücher "unterbringen" kann und wie sie den "Stil" des Besitzers zeigen. Jedes Studierzimmer im Pfarrhaus ist eine Bibliothek. Deshalb werden – so denke ich – Theologinnen und Theologen das Buch mit Freude zur Hand nehmen. K.-F. W.

Jüdische Kunst

Gabrielle Sed-Rajna, Ziva Amishai-Maisels, Dominique Jarrassé, Rudolf Klein, Ronny Reich: "Jüdische Kunst". (Ars antiqua: Supplementband), Verlag Herder, Freiburg/Br., 1997, Format 26 x 32 cm, 636 S. mit 798 Illustrationen, davon 272 vierfarb. Abb. auf Kunstdrucktafeln, Ln., 350,— DM.

Ein großartiges Werk! Die Autorinnen und Autoren sind ausgewiesene Fachleute in Israel und Frankreich. Hundert Jahre archäologischer Forschungen und fünfzig Jahre wissenschaftlicher Arbeiten haben bedeutende Kunstwerke zugänglich gemacht. Der vorliegende große Band – in der bewährten Reihe Ars antiqua – gibt eine umfassende Übersicht über die außerordentlich reiche und vielfältige jüdische Kunst – von den Anfängen des alten Israel bis zu Marc Chagall. Wir können nur einige Beispiele geben: Bauwerke am Ort des Tempels in Jerusalem; die Wandmalereien der Synagoge in Dura-Europos aus dem 3. Jahrhundert n. Chr.; Buchmalerei im europäischen Mittelalter; Ritualgegenstände aus dem 16. und 17. Jahrhundert; Synagogen in Venedig, Amsterdam, Prag, Budapest oder Wien; säkulare und subjektive Kunst in Moderne und Gegenwart. Die jüdische Kunst ist ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Kultur, und sie reicht weit über Europa hinaus.

"In der ganz und gar weltlichen und subjektiven Welt der modernen und zeitgenössischen Kunst befindet sich der jüdische Künstler einer ständigen Spannung ausgesetzt: Auf der einen Seite möchte er dieser Welt angehören, zu der er dank seiner Emanzipation einen Zugang gefunden hat, auf der anderen fühlt er die Verpflichtung gegenüber den Traditionen, die in seiner Vorstellungswelt lebendig geblieben sind. . . . Die jüdische Kunst war nur ganz selten und nur für kurze Zeiten eine Kunst der ganz Großen. Das hängt damit zusammen, daß ihr die Unterstützung einer reichen und kultivierten Schicht, ohne die die Entfaltung einer großen Kunst und eines prägenden Stils nicht denkbar sind, fast immer fehlte. Und doch ist die jüdische Kunst in der europäischen Zivilisation gegenwärtig: durch ihre Konzepte, durch ihre Methoden und dank der Ideen, die die Werke inspiriert haben. Ihre Werke sind im Rahmen der Ideen und der Ikonologie bedeutsamer als im Rahmen der Ausdrucksmittel. Aber wie die europäische Kultur als solche ohne die Kenntnis der Bibel nicht verstanden werden kann, so bleiben auch grundsätzliche Aspekte der europäischen Kunst unverständlich ohne die Kenntnis der künstlerischen Werke, die aus der jüdischen Tradition hervorgegangen sind" (S. 13 f.).

Bilder und Texte ergänzen sich in vorzüglicher Weise. K.-F. W.

Predigt

Friedrich Langsam "Helmut Thielicke". Konkretion in Predigt und Theologie (Calwer Theologische Monographien, Reihe C, Bd. 26), Calwer Verlag, Stuttgart, 1996, XIII, 280 S., kt., 98,-DM. Der Vf. bringt in seiner Erlanger Dissertation zunächst grundsätzliche Erwägungen zu Thielickes Leben und Lehre. Es folgt der Abschnitt: "Begegnung – Wie Gottes Wort und menschliche Lebens- und Sprachwelt zusammenkommen". Dann wendet sich der Vf. den Predigten und dem Prediger Thielicke zu. Die Analysen sind zielgerichtet, aber wollen keineswegs zur Imitation Thielickes einladen. Thielicke und sein Kommentator ermuntern, wohl vorbereitet und fröhlich auf die Kanzel zu gehen. Daher schließt der Band mit einem "Ausblick auf die aktuelle Aufgabe der Predigt". Es zeigt sich, wie historisch arbeitende Homiletik gegenwartsbezogen sein kann. Thielicke selbst hat gesagt: "Unsere Treue zu den Vätern des Glaubens besteht nicht darin, daß wir sie "kopieren', sondern daß wir sie "kapieren" (zit. S. 245).

K.-F. W.

Philosophie und Theologie

Hans Blumenberg: "Die Vollzähligkeit der Sterne", Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M., 1997, 557 S., Ln., 98,– DM;

ders.: "Ein mögliches Selbstverständnis". Aus dem Nachlaß (UB 9650), Verlag Philipp Reclam jun., Stuttgart, 1997, 221 S., kt., 9,– DM.

Der Münsteraner Philosoph Hans Blumenberg, 1996 im 76. Lebensjahr verstorben, gehört zu den bedeutendsten deutschen Philosophen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Er hat einige wichtige philosophische Grundsatzartikel in der 3. Auflage der RGG geschrieben und immer über sein Fach hinaus gewirkt.

In einem Fragebogen hat Blumenberg auf die Frage, was für ihn vollkommenes irdisches Glück sei, geantwortet: "Sagen zu können, was ich sehe." Für ihn sind das Bild, die Metapher, der Mythos Formen des Erkennens, deren Bedeutung für die Möglichkeit des Denkens weit über die ornamentale Funktion hinausgeht. Blumenberg war immer auch in seinen Vorlesungen - ein Meister der kleinen Form, der Geschichte in Geschichten. Die Metapher läßt sich für ihn nicht ganz auf den Begriff bringen. Das gerade aber ist ihre Stärke. Sie ist pragmatische Anstrengung, um das Leben ertragbar zu machen. So erzählt eine Geschichte Lebenszeit. Blumenberg wollte das Glück des Menschen vor jeder Theorie retten. Es ging ihm um die Verwesentlichung des Zufälligen, aber dabei blieb für ihn der Mensch an die Endlichkeit gebunden.

Der erste Band ist eine Sammlung astronoetischer Glossen. "Astronoetik" ist Blumenbergs ironische Antwort auf die Frage, die immer wieder gestellt wurde, als Ende der 50er Jahre der erste falsche Komet, der piepende Kunstmond "Sputnik", die Erde umkreiste und den nach ihm benannten Sputnik-Schock auslöste: Und was haben wir Vergleichbares? Blumenberg schrieb seine Glossen als heitere Kompensation dafür, daß das menschliche "Daheim" nicht gemütlicher werden wollte. "Unser Zuwachs an Wissen und Können hat unser Denken nur unverhältnismäßig wenig beeinflußt: Das gilt nicht nur für die "Technikfolgenabwägung', es gilt auch für die Wissenseinschätzung, die es mit Harmloserem zu tun zu haben scheint. Aber auch zu tun hat?"

Der Reclamband enthält Kurztexte zu den Themen "Endzeittümelei", "Selbstbeständigkeit", "Zuschauer", "Das Beschreibliche und das Unbeschreibliche", "Wer wen versteht", "Distanzen – Affinitäten", "Begriffsversagen", "Ein Futurum", "Einige Schrecknisse reiner Theorie".

Blumenberg macht es den Theologinnen und Theologen nicht leicht. Aber er schärft das Problembewußtsein der Gegenwart. K.-F. W.

Judentum

Daniel Lifschitz: "Auf drei Säulen ruht die Welt". Lebenswissen der Chassidim, Verlag Herder, Freiburg, 1996, Format 27×24 cm, 72 S., geb., 49,80 DM.

"Einst sah der Baal Schem Tow einen Mann, der völlig ins Studium seiner Bücher vertieft war. Er sagte: 'Dieser Mann ist so in seine Studien versunken, daß er die Anwesenheit Gottes in dieser Welt vergessen hat"" (S. 8). Solche Geschichten, dazu zahlreiche Bilder des Autors bestimmen dieses Buch. Die eine oder andere Geschichte wird man in Predigten gut verwenden können. Das Buch selbst ist ein wunderschönes Werk zum Verschenken.

K 21098

Streifbandzeitung Gebühr bezahlt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld